

## **SATZUNG**

### **über den Betrieb von Erdaushubdeponien**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg sowie der §§ 1, 2, 6 und 8 des Landesabfallgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Vereinbarung zwischen dem Schwarzwald-Baar-Kreis und der Gemeinde Niedereschach vom 11.02.1991 sowie aufgrund § 2 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen des Schwarzwald-Baar-Kreises hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am 05.12.1994 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Niedereschach betreibt eine oder mehrere Deponien für die Entsorgung (Ablagern) von Erdaushub, soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist, als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde stellt diese Anlagen den Gemeindeeinwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 der Gemeindeordnung gleichgestellten Personen zur Verfügung.

#### **§ 2**

##### **Art und Umfang der Entsorgung**

Erdaushub sind Abfälle aus Erdbaumaßnahmen. Die Gemeinde entsorgt den in ihrem Gebiet anfallenden, zur Erddeponie angelieferten Erdaushub sowie unerlaubt abgelagerten Erdaushub, dessen sich der Besitzer offensichtlich entledigt hat und dessen Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist.

#### **§ 3**

##### **Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Entsorgung von Erdaushub anzuschließen, diese zu benutzen und den auf ihren Grundstücken anfallenden Erdaushub über die öffentliche Entsorgungseinrichtungen zu entsorgen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.
- (3) Auf Antrag kann die Gemeinde eine Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der in Abs. 1 genannten öffentlichen Entsorgungseinrichtung erteilen.

#### **§ 4**

##### **Auskunfts- und Nachweispflicht, Betretungsrecht**

- (1) Die dem Anschluss- und Benutzungszwang Unterliegenden (§ 3), die Einwohner und die ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und

Personenvereinigungen sowie die von ihnen Beauftragten sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Erdaushubs sowie über den Ort des Anfalls und den Namen und die Anschrift des Anschluss- und Benutzungspflichtigen verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Entsorgung und die Gebührenerhebung betreffen.

- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um Erdaushub handelt, der nicht aus dem Gemeindegebiet stammt. So lange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Erdaushub zurückgewiesen werden.
- (3) Von den Beauftragten der Gemeinde ist zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, es ist unbehindert Zutritt zu den Grundstücken, auf denen Erdaushub anfällt, zu gewähren.

## **§ 5**

### **Benutzungsgebühr, Entstehung, Fälligkeit, Gebührenschuldner**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Deponierung des Erdaushubs Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren betragen je angefangenen cbm 5,10 EUR.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung des Erdaushubs.
- (4) Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (5) Gebührenschuldner ist der Erdaushubanlieferer. Für unerlaubt abgelagerten Erdaushub ist Gebührenschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.

## **§ 6**

### **Erklärungspflichten**

Die Gebührenschuldner und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenanhebung maßgebenden Umstände abzugeben.

## **§ 7**

### **Schätzung**

Soweit die Gemeinde die Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühren nicht ermitteln oder berechnen kann, werden sie von der Gemeinde geschätzt. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1995 in Kraft.

Niedererschach, den 05.12.1994

Sieber  
Bürgermeister

Änderungssatzung vom 25.11.1996 eingearbeitet.  
Änderungssatzung vom 03.09.2001 eingearbeitet.